

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 33.

Mittwoch den 5. August

1835.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Mundtoderklärung.)  
Andreas Kalmbacher, Schneider zu Schwann,  
ist für mundtobt erklärt, und ihm Michael Jäck,  
Bauer daselbst, als Pfleger beigegeben.

Den 21. Juli 1835.

K. Oberamtsgericht.  
Kuapp.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

(An die Schuldheissenämter.) Durch die Erlasse  
des k. Ministerium des Innern vom 26. Dez. 1812  
(Reg. Bl. 1813 S. 17) vom 11. Sept. 1814 (Reg.  
Bl. S. 330) und vom 8. Nov. 1816 (Reg. Bl. S.  
355) ist der Gebrauch kupferner Kühlröhren beim  
Brantweimbrennen gänzlich verboten. Dieses Ver-  
bot wird aber, wie man neuerlich in Erfahrung ge-  
bracht hat, nicht allenthalben beobachtet, und es  
werden von vielen Brantweimbrennern noch kupferne  
von innen verzinnete Kühlröhren gebraucht. Da aber  
auch diese nach der obengedachten Vorschrift vom 8.  
Nov. 1816 unter dem Verbot begriffen sind, so wird  
den Schuldheissenämtern aufgegeben,

1) sogleich alle Brantweimbrennereien einzusehen,  
und die verbotenen Kühlröhren wegzunehmen und sol-  
che zur weitem Einschreitung gegen die Eigenthümer  
hierher einzusenden;

2) die Kupferschmiede, welche fortan verbotene  
Kühlröhren fertigen und verkaufen, gleichfalls dem  
Oberamte zu benennen; und

3) die in der Vorschrift vom 11. Sept. 1814 be-  
fohlene halbjährige Visitation der Brantweimbrenne-  
ereien künftig vorzunehmen und bei Entdeckung von  
Gesezesübertretungen für deren Bestrafung unsehl-  
bar zu sorgen. — Wenn bei der Besichtigung der  
Brantweimbrennereien unter Punkt 1) sich keine Ver-  
fehlungen herausstellen sollten, so erwartet man den-  
noch über das Resultat des Geschäftes binnen 14  
Tagen eine Anzeige.

Am 24. Juli 1835.

K. Oberamt  
Calw.

K. Oberamt  
Neuenbürg.

Die unverkennbaren Vortheile, welche die Errich-  
tung und Benutzung öffentlicher Backöfen, sowohl in  
Beziehung auf größere Feuersicherheit als in Bezieh-  
ung auf Holzsparsamkeit, geringeren Bauaufwand, und  
Gewinnung von Raum darbietet, haben die schon  
in der Brandfeuerordnung von 1752 enthaltene Auf-  
forderung an die Kommunen, auf die Errichtung von  
öffentlichen Backhäusern Bedacht zu nehmen, und  
die Vorschrift der Generalverordnung vom 13. April

1808 herbeigeführt, daß in allen Orten, wo dergleichen Kommunbacköfen noch nicht bestehen, dieselben innerhalb eines Jahrs zur Ausführung gebracht werden sollen.

Wenn nun gleich bisher eine allgemeine zwangsweise Vollziehung dieser Vorschrift nachgesehen worden ist, und wenn gleich eine fernere Bewilligung dieser Rücksicht da, wo nach den örtlichen Verhältnissen eine dem Aufwande entsprechende Benützung einer solchen öffentlichen Anstalt nicht zu erwarten ist, und die Aufbringung der Mittel zu Bestreitung des Aufwandes besondern Schwierigkeiten unterliegt, hinlänglich begründet seyn mag; so ist doch durch mehrere neuerliche Vorgänge, in welchen einzelne Gemeinden freiwillig sich entschlossen haben, dergleichen öffentlichen Anstalten bei sich einzuführen, die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit derselben so unzweifelhaft herausgestellt worden, daß man sich von Amtswegen dringend aufgefördert finden muß, wenigstens da, wo jene Hindernisse nicht eintreten, sondern bloßes Vorurtheil dem Vollzuge des Gesetzes bisher im Wege stand, allen ihren Einfluß anzuwenden, und dann bessern Eingang zu verschaffen.

Den Schuldheißämtern wird daher in Folge Erlasses K. Kreisregierung vom 29. Mai d. J. nachdrücklich empfohlen, diesem Gegenstand gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, und keine Gelegenheit zu versäumen, die sich ihnen darbietet, um auf die Entschliessung der ihnen Untergebenen im Interesse des dabei in das Auge zu fassenden gemeinnützigen Zwecks einzuwirken.

Binnen 4 Wochen erwartet man unfehlbar darüber Bericht, ob bereits schon Gemeindebacköfen vorhanden sind, und im entgegengesetzten Fall, ob und welche gegründete Hindernisse einer solchen Einrichtung etwa entgegen stehen. Calw, 13. Juli 1835.  
K. Oberamt.

Nach einem Erlaß der K. Regierung des Schwarzwaldkreises v. 20. v. M. sind die Ortsvorsteher ermächtigt, Inländern zum Behuf des Dienst Eintritts in andern Orten des Inlands Ausweise über ihre persönlichen Verhältnisse auszustellen, wogegen es hinsichtlich der Ausfertigung von Ausweisen für das Ausland bei den bestehenden Vorschriften, wornach dieselbe dem bezirksamtlichen Wirkungskreis vorbehalten ist, sein Verbleiben hat.

Die Ortsvorsteher haben sich hienach zu achten.  
Calw, 3. August 1835.

K. Oberamt.

Neuenbürg. Christine Herr, ledig, von Conweiler wandert nach Büchenbrunn, badischen Oberamts Pforzheim, aus und leistet Bürgschaft durch Johann Georg Kaiser, Luchmacher, von Neuenbürg.  
Den 30. Juli 1835.

K. Oberamt.  
H. B. Schöpfer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Amtsstellen in den Oberamtsbezirken Calw und Neuenbürg.

Neuenbürg. (Floß, Klotz und Brennholz Verkauf.) In nachstehenden Kronwaldungen des Reviers Calmbach werden im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Donnerstag den 20. August  
von dem Schlage des Rälbling,  
Buchen und Nadelholz Prügel circa 80 Klafter.  
Tannen Rinde  $18\frac{1}{4}$  Klafter,  
von dem Schlage des Eibergs, District Forstmeisters  
Gesäß,

an demselben Tage,  
Säglöße 1,200 Stücke.  
Floß und Bauholz circa 1,100 Stücke.  
Buchen und Tannen Prügel circa 200 Klafter.  
Tannen Rinde circa 60 Klafter.

Die Kaufsliebhaber haben sich an obigem Tag Früh 9 Uhr in dem Gasthose zum Rößle in Calmbach mit obrigkeitlich beglaubigten Bürgscheinen versehen einzufinden, wobei noch bemerkt wird, daß die Ausnahme des Stammholzes und das Holz selbst vorher eingesehen werden kann, wesswegen sich an den K. Revierförster zu wenden wäre.

Die Ortsvorsteher haben diese Ankündigung gehörig bekannt zu machen.

Den 24. Juli 1835.

K. Forstamt.  
Moltke.

Calw. (Verkauf von Wein und Fässer n.) Aus der Verlassenschafts Masse der Säcker Mezzerschen Wittwe hier, kommen in dem Mezzerschen Hause

Dienstag den 18. August d. J.  
Nachmittags 2 Uhr  
gegen baare Bezahlung zum Verkauf:

1 Mimer Wein 1833r Gewächs und  
6 Mimer 12 Jmi 1834r Gewächs.  
Er ist von guter Qualität und rein gehalten. So  
dann

11 Mimer 1 Jmi in Eisen gebundene Fässer, und  
zwar 1 von 3 Mimern, 1 von 2 $\frac{1}{2}$  Mimer, 2 je  
von 1 Mimer 11 Jmi und 2 von 1 Mimer 2 Jmi  
endlich 2 kleinere in Holz gebundene Fäschen,  
sämmliche von recht guter Beschaffenheit.

Die Liebhaber hiezu werden hiemit eingeladen.

Den 21. Juli 1835.

K. Gerichtsnotariat und Waisengericht.  
vi. GerichtsNot. Assist. J m h o f.

Calw. Die hiesigen Einwohner, welche Hunde  
besitzen, werden aufgefordert, am

Donnerstag den 6. August d. J.

Vormittags von 7 — 12 Uhr

Nachmittags von 2 — 7 Uhr

auf dem Rathhause es anzuzeigen. Wer es unterläßt,  
hat den doppelten Betrag der Jahres- Abgabe als  
Strafe zu bezahlen.

Am 3. August 1835.

Stadtschuldheißername  
S ch u l d t.

Calw. Da über das Einschlagen der Früch-  
te auf dem hiesigen Fruchtmarcte Streit entstanden  
ist; so wird zur Nachachtung für Kornmesser, Käu-  
fer und Verkäufer hiemit die Bestimmung der Maas-  
Ordnung von 1806 bekannt gemacht, „woruach die  
Kornmesser das Siuri aus dem Zuber soviel möglich  
mit Einem Zug zu füllen haben, jedoch ohne An-  
stoßen und Rütteln.“

Die Ortsvorsteher werden ersucht, dieß ihren Amts-  
Angehörigen zu eröffnen.

Am 3. August 1835.

Stadtschuldheißername,  
S ch u l d t.

Calw. Das Ausgießen von Wasser und andern  
flüssigkeiten aus den Wohnungen in gangbaren Stra-  
ßen ist bei Strafe verboten.

Am 3. August 1835.

Stadtschuldheißername  
S ch u l d t.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Der Unterzeichnete verkauft guten 1833r  
Wein das Jmi zu 1 fl. 36 kr.

E. L. Wagner.

Calw. Schuhmacher Schwämmle hat inner-  
halb 14 Tagen gegen gesetzliche Sicherheit 100 fl.  
auszuleihen.

Calw. Congrev'sche Zündhölzchen in Kistchen a  
5 kr. sind fortwährend zu haben bei

Kaufmann Reuser.

Calw. Von dem im schwäbischen Merkur ange-  
zeigten Schnell-Dinten-Pulver aus der chemischen Fab-  
rik in Ludwigsburg verkaufe ich das Schächtelchen zu  
6 kr. das Stück  
Louis Dreiß.

Calw. Es wird schon einige Zeit ein graubaum-  
wollener Schirm mit gelbem Stoc vermisch. Sollte  
er in einem hiesigen Hause stehen geblieben seyn, so  
wird gebeten, denselben in der Stadtschreiberei abzu-  
geben.

Calw. Nächsten Samstag ist Harmonie-Musik im  
Dindernagelschen Garten. Entree nach Belieben.

F. Hammer.

Calw. 100 fl. Pfieggeld liegen gegen gesetzliche  
Versicherung zum Auswihen parat bei

Gottfried Mör sch.

Calw. Mein oberes Logis steht sogleich oder auf  
Martini zum vermieten leer mit oder ohne Dehru-  
kammer.

Gottfried Mör sch.

Calw. 800 fl. Pflegschaftsgeld liegen gegen ge-  
setzliche Sicherheit zum Ausleihen parat bei

Georg Schiele, jun., Luchmacher.

